

Rechtsanwalt Christoph Schallert

Erkennen krimineller Gefährdung und wirksames Eingreifen

Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse in der Praxis

Immer Ärger mit der Prognose

Mit dem Begriff *Prognose* und erst recht *Kriminalprognose* verbinden viele Praktiker, nicht zuletzt die juristischen, ungute Gefühle: Einerseits gibt es anscheinend wenig sicheres Wissen. Die Forschungslage ist unklar bis widersprüchlich. Hoffnungslosigkeit greift um sich (Stichworte wie „nothing works“) mit der Folge einer zunehmenden Rückbesinnung auf den Vergeltungs- und Sicherungsgedanken im Strafrecht. Andererseits sind vor allem in den sozialwissenschaftlich geprägten Berufsgruppen schon immer grundsätzlich berechtigte Bedenken hinsichtlich einer Festschreibung von Menschen geäußert worden. Die „Prognose“ ist also aus den verschiedensten Gründen eine ungeliebte Materie. Man kann ihr jedoch nicht entrinnen. Die Praxis muss mit einer Fülle prognoseträchtiger Regelungen vor allem im Bereich der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechtes aber auch im allgemeinen Strafrecht und Strafprozessrecht zurechtkommen.

Der vorliegende Beitrag will aus der Praxissicht eines Strafverteidigers und anknüpfend an einen „beispielhaften“ Fall einen methodischen Ansatz vorstellen - die *Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse* -, mit dem sich kriminelle Gefährdung gerade bei jugendlichen Straftätern mit Schwerpunkt bei den Eigentums- und Vermögensstrafaten praxisnah und unter weitgehender Vermeidung der oben kurz angerissenen Probleme erfassen und Ansätze für ein nachhaltiges wirksames und viel versprechendes Eingreifen erkennen lassen.

Der Fall Thomas B.

Thomas B., 20 Jahre alt, ist zusammen mit meinem Mandanten und zwei weiteren „Kumpeln“ wegen mehrfachen Kfz-Diebstahls angeklagt. Er war vier Monate vor der jetzigen Hauptverhandlung mit den anderen Angeklagten in die Wohnung eines Gebrauchtwagenhändlers eingebrochen und hatte dort Kfz-Schlüssel entwendet, mit denen dann die Wagen weggefahren wurden. Mit dieser Tat wollten sich die Täter zum einen an dem Gebrauchtwagenhändler rächen, der sie einige Zeit vorher aus ihrer Sicht nicht als Erwachsene ernst genommen und damit beleidigt hatte, und sich zum anderen auch Geld für Freizeitaktivitäten verschaffen. B. ist vorbestraft wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis (beides im Rahmen eines Discobesuches) und wurde deswegen zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten mit Bewährung verurteilt, verbunden mit der Auflage, 120 Arbeitsstunden abzuleisten.

In der Hauptverhandlung kommt dann folgendes zur Sprache: B. hat die Arbeitsstunden beim Deutschen Roten Kreuz geleistet, und B.'s Verteidiger legt ein - nachweislich nicht „kosmetisches“ Schreiben des DRK vor, in dem B. bescheinigt wird, dass man noch nie so einen guten und motivierten Mitarbeiter gehabt habe. Nebenbei hat B begonnen, seine einige Zeit zuvor abgebrochene Ausbildung zum Maurer durch eine nachträgliche Prüfung

doch noch abzuschließen. Er lebt inzwischen mit seiner Lebensgefährtin zusammen und hat mit ihr ein acht Monate altes Kind. Vor nunmehr drei Monaten hat er seinen Wehrdienst begonnen, der ihm Spaß macht und gut läuft. Er will sich für mindestens zwei Jahre verpflichten, die Bundeswehr hat schon ihr Einverständnis gegeben.

Kurz danach berichtet der Vertreter der Jugendgerichtshilfe. Er macht Ausführungen zum Lebenslauf, in denen B.'s Vorverurteilung, sein Leistungsabfall in der Berufsschule und schließlich die Entlassung aus der Lehre wegen unentschuldigtem Fehlens eine entscheidende Rolle spielen. Er folgert daraus: Es solle auf den Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt werden, schädliche Neigungen lägen bei B. im Blick auf die strafrechtliche Vorbelastung eindeutig vor. Auch die Schwere der Schuld ergebe sich schon aus der Tat und daraus, dass die Tat in einer Gruppe verübt worden sei. Deshalb sei eine Jugendstrafe zu verhängen, wobei eine Aussetzung zur Bewährung nicht in Betracht komme. Nur der Vollzug könne B. noch helfen. Einigermaßen sprachlos warte ich nun wenigstens auf eine Begründung dieser Meinung oder auf Protest oder zumindest Nachfragen meines Verteidigerkollegen oder auch des Richters: Doch nichts dergleichen geschieht. Der Staatsanwalt schließt sich in seinem Plädoyer den Ausführungen der JGH an und fordert eine Jugendstrafe ohne Bewährung. Das Gericht verurteilt B. schließlich unter Einbeziehung der Vorverurteilung „unter Zurückstellung ganz erheblicher Bedenken“ und „in Würdigung der Versuche des Angeklagten, in den letzten Monaten vor der Hauptverhandlung sein Leben in den Griff zu bekommen“ wegen des zu einer Bewährungsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, verbunden mit einer Geldbuße und einer Dauerarbeitsweisung für Zeiten der Arbeitslosigkeit in den nächsten zwei Jahren. Dabei wird die Jugendstrafe mit dem Vorliegen schädlicher Neigungen begründet. Ein Ergebnis, mit dem B. leben kann, dessen schlagwortartige Begründung aber ebenso mangelhaft bleibt, wie die in den Ausführungen von Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass alle genannten Beteiligten hier jeweils aus einer Art Gefühl heraus und in juristische Formeln verpackt geredet bzw. entschieden haben, ohne dies richtig und nachvollziehbar begründen zu können.

Nach der Verhandlung spreche ich den Vertreter der Jugendgerichtshilfe auf seine Ausführungen an und frage ihn, warum er denn in seinem Bericht mit keinem Wort auf die neueren Entwicklungen im Leben des B. zu sprechen gekommen sei und diese in seine Würdigungen einbezogen habe. Er meint - mit entschuldigendem Unterton -, er kenne den Angeklagten gar nicht selbst, habe heute nur „Sitzungsdienst“ und die Akte von seinem Kollegen kurzfristig bekommen. Er habe halt das vorgetragen, was der Kollege in die Akte geschrieben habe, einen Grund zum Nachfragen habe er selbst in der Hauptverhandlung aber auch nicht gesehen.

Praxis-Probleme bei prognostischen Fragestellungen

Warum schildere ich diesen Fall? Weil ich das, was hier im Blick auf prognostische Entscheidungen geschehen ist, für beispielhaft halte für viele andere Verfahren, die ich erlebt habe. Es seien nur einige Hauptprobleme genannt, die Reihe ließe sich fortsetzen:

- die rückblickende Festschreibung des Probanden anhand früherer Lebensdaten, insbesondere strafrechtlicher Vorbelastungen ohne ausreichende Berücksichtigung seines derzeitigen Lebenszuschnittes und neuester Lebensentwicklungen;
- „intuitive“, in Standardformeln verpackte prognostische Entscheidungen „aus der Berufserfahrung“ heraus, ohne dass diese für den Einzelfall „objektiv“ geprüft oder begründet würden oder werden könnten, schon gar nicht, wenn ein anderer Sachbearbeiter den Fall kurzfristig übernehmen muss;
- eine Art von Sprach- und Verständnislosigkeit zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten mit der Folge, dass z. B. JGH-Berichte oft zu Stichwortgebern für den Lebenslauf des Angeklagten in den Urteilsgründen degradiert werden oder aus dieser Befürchtung heraus die JGH - wie im Fall B. - nicht nur die wesentlichen Anknüpfungstatsachen für den Jugendrichter liefert, sondern gleich selbst die rechtliche Würdigung vornimmt - eigentlich die ureigenste Aufgabe des Richters. Und der Jugendliche oder Heranwachsende selbst bleibt dabei erst recht auf der Strecke, weil er von alledem gar nichts mehr versteht, es ihm auch keiner erklärt und er einfach mit dem leben muss, was die „Erwachsenen“ über ihn sagen.

Die Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse

Einen praxisnahen tauglichen Ausweg aus dieser misslichen Lage bietet hier die aus der *Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung* hervorgegangene *Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse*. Mit ihr lässt sich einerseits die kriminelle Gefährdung junger Menschen einzelfallbezogen sehr klar erfassen und andererseits - darauf aufbauend - eine Fülle von Ansätzen für ein ebenso einzelfallbezogenes, wirksames und nachhaltiges Eingreifen erarbeiten. Ein entscheidender Gesichtspunkt ist, dass mit dieser Methodik alle Verfahrensbeteiligten, unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund und einschließlich des Jugendlichen selbst und seiner Erziehungsberechtigten, eine gemeinsame Sprachebene finden können. Eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Anknüpfungen für und Folgerungen aus Entscheidungen im Laufe des Strafverfahrens wirklich nachvollzogen werden können und niemand darauf beschränkt ist, dem anderen einfach Glauben zu schenken oder eben nicht.

Besonderheiten, Leistungen und Grenzen dieser Methode sollen hier schlaglichtartig dargestellt werden, die vollständige Methodik einschließlich aller im Folgenden genannten „Hilfsmittel“ sind in der 5. Auflage des Kriminologie-Lehrbuches von HANS GÖPPINGER, Teil IV (Beck-Verlag, München 1997) zu finden.

Der Ausgangspunkt: Woran ist kriminelle Gefährdung erkennbar?

Ausgangspunkt ist die Frage, wie kriminelle Gefährdung überhaupt erkennbar ist. Die Tübinger Untersuchung war bescheiden genug, diese Frage in den Mittelpunkt zu stellen und nicht einen weiteren erfolglosen Versuch zu unternehmen, eine allgemeine, für alle Menschen gleichermaßen gültige Formel für die „Ursachen von Kriminalität“ zu suchen. Die wesentliche Erkenntnis der interdisziplinären Tübinger Forschungsgruppe aus Medizinern, Psychologen, Psychiatern, Soziologen, Sozialarbeitern und Juristen war für diese selbst überraschend: Die untersuchten Vergleichsgruppen aus Häftlingen einerseits und einer Zufallsstichprobe aus der „Durchschnittsbevölkerung“ andererseits - alle männlich, zwischen 20 und 30 Jahre alt und aus demselben geographischen Raum - unterschieden sich nicht klar in ihrer körperlichen, psychischen oder genetischen Verfassung voneinander, wohl aber verblüffend eindeutig in ihrem jeweiligen Sozialverhalten in den verschiedenen Lebensbereichen. Und eben dieses Sozialverhalten ist Ausgangs- und Anknüpfungspunkt für die hier vorgestellte Methode. Bezüglich der Einzelheiten der Tübinger Untersuchung sei ebenfalls auf das Lehrbuch von GÖPPINGER, Teil III, verwiesen.

Die Methodik gliedert sich - nachdem alle benötigten Informationen in Gesprächen mit dem Probanden, ggf. Eltern, Lehrern, Ausbildern und aus den Akten erhoben wurden - in drei Arbeitsschritte: 1. die Analyse des Sozialverhaltens; 2. die kriminologische Auswertung; 3. Folgerungen zu Prognose und Einwirkungen. Ausführliche Hinweise zu den Erhebungen finden sich übrigens auch im Leitfaden zur Methodik am angegebenen Ort (GÖPPINGER, Teil IV).

Der erste Schritt: Die Analyse des Sozialverhaltens

Lebenslängsschnitt

Zunächst wird das Sozialverhalten des Probanden in den verschiedenen Lebensbereichen im Lebenslängsschnitt betrachtet, also von früher Kindheit bis zum Untersuchungszeitpunkt, meist der letzten Tat als Anlass der Befassung mit ihm. Folgende Lebensbereiche werden unterschieden: Verhalten im Zusammenhang mit der (elterlichen) Familie im Kindes- und Jugendalter; Aufenthaltsbereich, Leistungsbereich, Freizeitbereich, Kontaktbereich und Delinquenzbereich. Diese Bereiche werden zunächst völlig getrennt voneinander betrachtet, insbesondere findet die Straffälligkeit des Probanden ausschließlich im „Delinquenzbereich“ Berücksichtigung und muss in der Betrachtung der anderen Bereiche vollständig „hinweggedacht“ werden.

Vorgegebenes Hilfsmittel für die Analyse des Sozialverhaltens ist eine so genannte „Synopse idealtypischer Verhaltensweisen“. Aus den Ergebnissen bei den Tübinger Vergleichsgruppen wurde das Sozialverhalten eines „typischen“ Straftäters (*K-idealtypisches Verhalten*, wobei „K“ für „Kriminalität“ steht) und das eines „typischen“ Durchschnittsmenschen (*D-idealtypisches Verhalten*, wobei „D“ für „Durchschnitt“ steht) herausgearbeitet und „idealtypisch“ überspitzt.

Bei der Analyse des Lebenslängsschnittes geht es nun nicht etwa darum, den jeweiligen Probanden unter einen dieser Idealtypen zu subsumieren, ihn also „in eine Schublade zu stecken“, sondern darum, herauszuarbeiten, inwieweit und wo sich mehr oder weniger deutliche Tendenzen in die eine oder andere Richtung zeigen, wo das konkrete Verhalten des Probanden dem idealtypischen Verhalten deutlich entspricht und wo gerade nicht. Im Normalfall erhält man hier kein einheitliches Bild, sondern ein individuelles Profil des Sozialverhaltens, das in den verschiedenen Lebensbereichen ziemlich gleichartig oder auch völlig verschieden ausfallen kann und gerade dadurch große Aussagekraft für alle späteren Überlegungen zu Folgerungen im Blick auf Prognose und Einwirkungen erhält. Wichtig ist, sich bei der Betrachtung des Lebenslängsschnittes genau an den methodischen Leitfaden zu halten und insbesondere nicht eigene Deutungsmuster einzusetzen. In diesem Schritt geht es allein darum, Sozialverhalten zu beschreiben. Folgerungen daraus kommen an späterer Stelle zu ihrem Recht. Nur so wird sichergestellt, dass die trennscharfen Verhaltensweisen erfasst, nichts Wichtiges übersehen und nichts Fallfremdes aus eigenen (persönlichen oder berufsbezogenen) Deutungsmustern auf den Fall geblendet wird.

Im Rahmen dieses Beitrages ist es unmöglich, die gesamte Methodik darzustellen und vorzuführen. Deshalb sollen einzelne Beispiele das grundsätzlich Gesagte immer wieder schlaglichtartig veranschaulichen, wobei dabei naturgemäß eine Fülle von wichtigen Gesichtspunkten auf der Strecke bleibt.

Beispiele

In den „klassischen“ Prognosetafeln z. B. des Ehepaares Glueck oder Meyers nimmt der **Bereich der Herkunftsfamilie** einen breiten Raum ein. Dagegen hat sich in der Tübinger Untersuchung gezeigt, dass nur wenige Gesichtspunkte aus diesem Bereich kriminell gefährdete Jugendliche von anderen unterscheiden. Z. B. hat allein die Tatsache einer inkonsequenten Erziehung oder das Vorhandensein nur noch eines Elternteiles für sich genommen noch keine Bedeutung - das gab es auch bei einer Vielzahl strafrechtlich unauffällig gebliebener Probanden. Von Bedeutung ist vielmehr, wie der Jugendliche mit der Tatsache des unvollständigen Elternhauses umgeht. Also ob er sich aktiv der elterlichen Kontrolle entzieht oder das Fehlen elterlicher Kontrolle in jeder Hinsicht ausnutzt (*K-idealtypisches Verhalten*) oder ob er elterliche Kontrolle akzeptiert bzw. bei Fehlen eines geordneten Familienbereiches Anschluss an eine „geordnete“ Familie (z. B. die eines Freundes oder anderer Verwandter) sucht (*D-idealtypisches Verhalten*). Oder ob er inkonsequente Erziehung durch geschicktes Taktieren und gegenseitiges Auspielen der Erziehungspersonen verstärkt (*K-idealtypisch*) oder bei grundsätzlicher Offenheit gegenüber den Erziehungspersonen eine inkonsequente Erziehung eben nicht in der beschriebenen Weise ausnutzt (*D-idealtypisch*).

Schon an diesem Beispiel wird vielleicht deutlich, dass es bei der hier vorgestellten Methodik um den Probanden selbst, sein eigenes Verhalten geht und nicht um die Verwertung von Merkmalen, mit denen er oft gar nichts zu tun hat („Trunksucht des Vaters“, „Scheidungskind“ und ähnliche Begriffe, die die statistischen Prognosetafeln beherrschen).

Ein zweites Beispiel aus dem **Leistungsbereich**: Auch hier sind es z. B. nicht schlechte schulische Leistungen als solche, sondern ihre Gründe, die Hinweise auf eine kriminelle Gefährdung geben können: *K-idealtypisch* ist hier, dass der Proband aus Desinteresse bzw. wegen Faulheit, Bummeln oder häufigen Schwänzens schlechte Leistungen erbringt und deswegen in der Grund- und Hauptschule mehrfach sitzen bleibt; *D-idealtypisch* hingegen, dass Interesse an der Schule gezeigt und ordentliche Leistungen erbracht werden. Ähnlich sieht es bezüglich der Berufstätigkeit aus: *K-idealtypisches Verhalten* bedeutet hier, die Arbeit vorrangig als Möglichkeit zu sehen, rasch und mit möglichst geringem Aufwand an Geld zu kommen. *D-idealtypisches Verhalten* hingegen, einen vielleicht langsameren, aber fundierten und gesicherten Aufstieg gegenüber einem schnellen Geldverdienen ohne spätere Möglichkeiten des Weiterkommens zu bevorzugen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es nicht darum geht, den Probanden einem der Idealtypen zuzuordnen, sondern sein Verhalten individuell zu beschreiben und dabei die Idealtypen als Folie zu benutzen, von der sich der einzelne Mensch abhebt.

Im Fall Thomas B. geben die Ausführungen der Jugendgerichtshilfe einige Anhaltspunkte für den Leistungsbereich, der bei B. im Lebenslängsschnitt nicht schon allein deshalb zum K-Idealtypus tendiert, weil er aus der Lehre entlassen wurde. Eine Entlassung kann ja völ-

lig verschiedene Ursachen haben. Einen Hinweis auf zum K-Idealtypus tendierendes Verhalten gibt jedoch der Grund dieser Entlassung: mehrfaches unentschuldigtes Fehlen.

Im **Freizeitbereich** herrschen beim *K-idealtypischen* Verhalten unvorhersehbare, völlig offene Abläufe vor, bei denen weder der Ort, noch die Verweildauer, noch die Personen vorher genau bekannt sind und denen jegliche Planung und Vorbereitung fehlt (z. B. völlig ungeplantes abendliches Herumziehen durch Kneipen und Spielhallen). *D-Idealtypisch* sind dagegen langfristig angelegte, systematisch betriebene und formal organisierte Freizeittätigkeiten mit feststehenden Abläufen: Mitgliedschaft im Sportverein (wobei das Bier nach dem Training zusammen mit den Mannschaftskameraden kriminologisch gesehen etwas ganz anderes ist, als der K-idealtypische Alkoholkonsum!), Nebentätigkeiten, ehrenamtliche Arbeit o. ä.

Im **Delinquenzbereich** geht es z. B. um die Frage, ob deliktische Handlungen im Kindesalter eher als belanglos einzustufen sind (einfacher Kaugummiestahl oder Handlungen aus Spielsituationen oder Gruppeneinfluss heraus, entweder einmalig oder nur kurze Zeiträume) oder in ihnen bereits die Gefahr einer kriminellen Verfestigung angelegt ist (Zielstrebigkeit, geplante, differenzierte Tatausführung, Ausnutzung von bekannten Schwächen des Opfers, „Vielseitigkeit“ der betroffenen Rechtsgüter, längere Zeiträume). Bei den Taten im strafmündigen Alter steht dann die Frage im Vordergrund, ob die Tatumstände eher auf eine vermehrte oder eine geringere Zielstrebigkeit bei der Tatbegehung hindeuten, was beim Zustandekommen des Tatentschlusses, der Tatplanung, der Tatbeteiligung, der Vorgehensweise bei der Tat und im Nachtatverhalten vielfältigen Ausdruck finden kann.

Im Fall Thomas B. spricht seine erste, ungeplante und aus einer Streitsituation entstandene Straftat im Rahmen eines Disco-Besuches und der Zusammenhang der zweiten Tat mit einer Gleichaltrigengruppe und entsprechender Motivation für eine eher verminderte Zielstrebigkeit, das mehrteilige Vorgehen (Einbruch, Entwenden der Schlüssel, Wegfahren der Wagen, geplanter Verkauf) eher dagegen.

Lebensquerschnitt

Gegenstand der Lebensquerschnittsbetrachtung ist der Lebenszuschnitt des Probanden unmittelbar vor der letzten Tat, die Anlass prognostischer oder erzieherischer Überlegungen ist. Zunächst gilt es, den richtigen Zeitraum einzugrenzen, dessen Beginn sich in den meisten Fällen an irgendeinem Ereignis festmachen lässt: z. B. an einem Orts-, Schul- oder Arbeitsstellenwechsel, dem Beginn oder Ende einer Beziehung, einem Unfall oder sonst irgendeinem einschneidenden Erlebnis.

Im Gegensatz zum Lebenslängsschnitt gibt die Methodik hier keine idealtypischen Verhaltensweisen als Folie vor, sondern so genannte K- und D-Kriterien, deren Vorliegen für den betreffenden Probanden im Querschnittszeitraum klar bejaht oder verneint werden müssen. Dabei gilt die Regel: bei Zweifeln verneinen. Und die Verneinung eines K-Kriteriums bedeutet z. B. keinesfalls automatisch die Bejahung eines ähnlich klingenden D-Kriteriums; beide Kriterien werden unabhängig voneinander geprüft und müssen bei Zweifeln ggf. beide verneint werden.

Die K-Kriterien: Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereiches sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten - Fehlendes Verhältnis zu (eigenem) Geld und Eigentum - Unstrukturiertes Freizeitverhalten - Fehlende Lebensplanung - Inadäquat hohes Anspruchsniveau - Mangelnder Realitätsbezug - Geringe Belastbarkeit - Paradoxe Anpassungserwartung - Forderung nach Ungebundenheit - Unkontrollierter, übermäßiger Alkoholkonsum.

Die D-Kriterien: Erfüllung der sozialen Pflichten - Adäquates Anspruchsniveau - Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben) - Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum - Arbeitseinsatz und Befriedigung bei der Berufstätigkeit - Produktive Freizeitgestaltung - Persönliches Engagement für personale und Sachinteressen - Anpassungsbereitschaft - Tragende menschliche Bindungen - Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer - Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung - Gute Realitätskontrolle - Lebensplanung und Zielstrebigkeit.

Ähnlich wie bei der Synopse des Lebenslängsschnittes sind diese Kriterien im Methoden-Leitfaden ausführlich beschrieben. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie „relational“ sind. Das bedeutet, dass sie für jeden Einzelfall erst im Blick auf die Lebensverhältnisse des jeweiligen Probanden ausgefüllt werden müssen. Dies gilt nicht nur im Blick auf ver-

schiedene soziale Schichten, sondern z. B. gerade auch bei ausländischen Probanden und unabhängig von ihrer Schichtzugehörigkeit.

Beispiele

Vernachlässigt ein Jugendlicher seine sozialen Pflichten, wenn er im elterlichen Haushalt in keiner Weise hilft (Sauberhalten des eigenen Zimmers, Einkaufen, Geschirr spülen?)
Antwort: Es kommt darauf an - auf die einzelne Familie und ihren soziokulturellen Hintergrund. In einer durchschnittlichen Familie wird darin in der Regel eine Vernachlässigung zu sehen sein. In der Regel nicht dagegen in einer traditionell lebenden ausländischen Familie, wenn solche Arbeiten vor dem kulturellen Hintergrund für Söhne undenkbar sind oder auch beim Kind einer Fabrikantenfamilie, in deren Haushalt es eine Fülle von Angestellten für alle diese Arbeiten gibt. Im letzten Fall könnte eine „soziale Pflicht“ des Probanden, der er sich entzieht, möglicherweise darin bestehen, täglich die Windhunde auszuführen oder die Pferde zu bewegen.

Hat etwa ein Student, der einen Porsche fahren will, ein „inadäquat hohes Anspruchsniveau“? Antwort: Es kommt darauf an. Es ist jedenfalls dann nicht inadäquat, wenn Kaufpreis und Unterhalt des Fahrzeuges von den wohlhabenden Eltern finanziert werden oder dem Probanden monatlich mehrere tausend Mark zur Verfügung stehen. Inadäquat hingegen dann, wenn der Student vom BAFöG-Satz leben muss.

Dass die Kriterien auch im Blick auf das Alter der Probanden relational sind, versteht sich von selbst: an die Erfüllung des Merkmals „Lebensplanung“ sind bei einem 21jährigen ganz andere Anforderungen zu stellen, als etwa bei einem 14jährigen.

Im Fall Thomas B. hätte im Blick auf seinen Lebensquerschnitt spätestens in der Hauptverhandlung von dem Vertreter der Jugendgerichtshilfe und auch von der Staatsanwaltschaft erkannt werden müssen, dass es hier entscheidende neue Gesichtspunkte gibt: B.'s Abschlussbemühungen hinsichtlich der Lehre, die Art der Arbeitsleistung beim DRK, der unproblematisch laufende Wehrdienst, sein Zusammenleben mit Lebensgefährtin und Kind sind deutliche Anhaltspunkte für eine grundlegende Stabilisierung der Lebensverhältnisse bei B. und möglicherweise für die Episodenhaftigkeit K-idealtypischer Tendenzen im Lebenslängsschnitt. (Allerdings darf z. B. hinsichtlich des Zusammenlebens mit der Lebensgefährtin nicht nur diese Tatsache an sich gesehen werden, sondern es muss auch geprüft werden, ob er aufgrund dieses Zusammenlebens nun auch seinen Lebensstil entsprechend einrichtet.) Derartige Gesichtspunkte sind juristisch zu würdigen - vor allem im Rahmen der Rechtsfolgenentscheidung - , ihr wirkliches Vorliegen ist im Zweifelsfall im Rahmen der Beweisaufnahme zu prüfen.

Relevanzbezüge und Wertorientierung

Hier geht es auf der Grundlage des allgemeinen Sozialverhaltens im täglichen Leben einerseits darum, kennzeichnende Interessen und bestimmende Grundabsichten des Probanden zu erfassen, die sein Verhalten und seine Lebensführung in besonderer Weise prägen und gestalten, die tief in seiner Persönlichkeit verwurzelt sind; um personelle, sachliche und örtliche Bezüge, die für ihn besonders bedeutsam sind, die er am meisten pflegt, die er als letztes vernachlässigt und die er sich unter allen Umständen zu erhalten oder zu verschaffen versucht (*Relevanzbezüge*). Beispiele: Geld, gutes Aussehen, Motorradfahren, Anerkennung in der Gleichaltrigen-Clique, Markenkleidung ...

Wertorientierungen dagegen sind diejenigen abstrakten Grundsätze und Werte, die in den verschiedensten alltäglichen Situationen für das Handeln des betreffenden Menschen bestimmend waren oder sind. Gerade bei Jugendlichen fällt es oft besonders schwer, solche Prinzipien auszumachen, oft lassen sich jedoch gewisse Ansätze finden. Beispiele: bürgerliches Leben mit Frau und Kindern, sozial angesehener Beruf, Leben als Aussteiger ...

Relevanzbezügen und Wertorientierung kommt später noch im Hinblick auf die Prognose und als Ansatzpunkt für Einwirkungen eine besondere Bedeutung zu.

Der zweite Schritt: Die kriminologische Auswertung

In diesem zweiten Schritt werden nun die in der Analyse des Sozialverhaltens (erster Schritt) künstlich getrennt betrachteten Lebensbereiche im Längsschnitt, das Delinquenzverhalten, der Lebensquerschnitt, die Relevanzbezüge und die Wertorientierung wieder zu einem einheitlichen Bild zusammengeführt. Dies geschieht folgendermaßen:

Kriminorelevante Konstellationen

Zunächst wird nach dem Vorliegen einer *kriminorelevanten Konstellation* im Lebensquerschnitt gefragt, d.h. nach dem kriminologisch bedeutsamen Zusammentreffen mehrerer K- bzw. D-Kriterien. Zu unterscheiden sind dabei die so genannte *kriminovalente Konstellation* und die *kriminoresistente Konstellation*. Die *kriminovalente Konstellation* setzt sich aus den folgenden K-Kriterien zusammen: 1) Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereiches sowie sonstiger sozialer Pflichten; 2) fehlendes Verhältnis von Geld und Eigentum; 3) unstrukturiertes Freizeitverhalten; 4) fehlende Lebensplanung). Die *kriminoresistente Konstellation* aus folgenden D-Kriterien: 1) Erfüllung der sozialen Pflichten; 2) adäquates Anspruchsniveau; 3) Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit; 4) reales Verhältnis zu Geld und Eigentum).

Das Vorliegen einer Konstellation kann nur bejaht werden, wenn bei der Analyse des Lebensquerschnittes *alle* Kriterien der jeweiligen Konstellation bejaht wurden. Fehlt auch nur eines, ist das Vorliegen der Konstellation zu verneinen.

Am Beispiel der *kriminovalenten Konstellation* sei deren kriminologische Bedeutung kurz erläutert: Wenn alle vier genannten K-Kriterien bei dem Probanden vorliegen, ergibt sich daraus fast zwingend eine bestehende kriminelle Gefährdung vor allem im Hinblick auf Eigentums- und Vermögensstraftaten: Wer seinen Arbeits- und Leistungsbereich vernachlässigt, wird irgendwann als Folge entweder keine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle finden oder gekündigt werden. Damit wird er in der Regel über zu wenig oder jedenfalls deutlich weniger Geld verfügen. Kommt dazu das fehlende Verhältnis zu Geld, wird der Betreffende dieser materiellen Mangellage nicht Rechnung tragen, etwa durch Einschränkung der Ausgaben. Er wird so weiterleben wie bisher, was zur weiteren Verknappung des Geldes führt. Kommt dazu ein unstrukturiertes Freizeitverhalten (s. o.), das in aller Regel sehr teuer ist, wird das Geld wiederum knapper, werden ggf. die Schulden immer höher. Wer in dieser Lage aufgrund mangelnder oder nicht vorhandener Lebensplanung keine Perspektive für seine Zukunft, also auch keine Ansätze für eine Veränderung seiner Lage hat, ist fast gezwungen, seinen Lebensunterhalt irgendwann mit illegalen Mitteln zu bestreiten, da ihm legale Mittel weder im Augenblick noch in Zukunft zur Verfügung stehen werden.

Gleiches gilt - mit umgekehrten Vorzeichen - für die *kriminoresistente Konstellation*, bei deren Vorliegen eine Straffälligkeit im Eigentums- und Vermögensbereich höchst unwahrscheinlich ist.

Die Delinquenz im Leben des „Täters in seinen sozialen Bezügen“

Ähnlich der Lebenslängsschnitt-Betrachtung bietet auch hier der methodische Leitfaden verschiedene „Idealtypen“ der Delinquenz im Leben des Täters an: 1) Das eine Extrem ist die „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität mit Beginn in der frühen Jugend“, die durch frühes, ausgeprägtes und in (fast) allen Lebensbereichen zu beobachtendes K-idealtypisches Verhalten gekennzeichnet ist und im Lebensquerschnitt oft durch eine deutlich ausgeprägte kriminovalente Konstellation und entsprechende Relevanzbezüge. 2) Das andere Extrem ist die Form des so genannten „kriminellen Übersprunges“, bei der das Sozialverhalten oft durchgehend mehr oder weniger D-idealtypisch ist, oft eine kriminoresistente Konstellation vorliegt und auch Relevanzbezüge und Wertorientierung keine Straftat vermuten lassen, das Delikt sozusagen „aus heiterem Himmel“ fällt, oft als Beziehungs- oder Affekttat.

Zwischen diesen beiden Extremen stehen dann drei weitere Formen mit jeweils kennzeichnenden Eigenarten: 3) Die Hinentwicklung zur Kriminalität im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter - eine altersverschobene Form des ersten Idealtyps; 4) Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife mit K-idealtypischen Auffälligkeiten vor allem im Freizeit- und Kontaktbereich, sonst eher unauffälligem Sozialverhalten und widersprüchlichen Wertorientierungen und Relevanzbezügen und 5) Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit.

Wie auch schon im Rahmen der Lebenslängsschnittbetrachtung geht es nun nicht darum, den jeweiligen Probanden einer dieser „Schubladen“ zuzuordnen, sondern wiederum möglichst genau zu beschreiben und zu begründen, welchem dieser Idealtypen der jeweilige Fall am ehesten entspricht, wo es Abweichungen gibt usw. (s. o.). Mischungen verschiedener Idealtypen und auch Übergänge des einen in einen anderen sind hier denkbar.

Im Fall Thomas B. sprechen die oben genannten Gesichtspunkte (Episodenhaftigkeit K-idealtypischer Verhaltensweisen im Leistungsbereich; strafrechtliche Auffälligkeiten vor allem im Zusammenhang mit einer Gleichaltrigengruppe und „Rache“-Motiven bzw. ungeplant anlässlich einer Streiterei in der Disco und nicht zuletzt eine sich andeutende grundlegende Stabilisierung der Lebensverhältnisse im Lebensquerschnitt) für das Vorliegen einer Straffälligkeit im Rahmen der Persönlichkeitsreifung.

Besondere Aspekte

Am Ende des Auswertungsschrittes steht die Frage nach so genannten *besonderen Aspekten* des jeweiligen Einzelfalles. Gemeint sind Besonderheiten, die in der bisherigen Betrachtung des Falles noch keine Berücksichtigung gefunden haben, die aber im Leben des Probanden wichtig sind und im Sinne von *Stärken* oder *Schwächen* kriminologisch von Bedeutung sind.

Unterschieden wird hier zwischen internen und externen Aspekten. Interne Aspekte sind solche, die sich eher der Person des Täters zuordnen lassen (etwa ein „Leben im Augenblick“, die leichte Beeinflussbarkeit oder eine einseitige Betonung bestimmter Werte). Bei den externen Aspekten handelt es sich vor allem um solche Gegebenheiten, die eher seiner sozialen Umwelt zuzuordnen sind (z. B. die Gebundenheit an bestimmte Milieu-Kontakte oder bestimmte Bezugspersonen mit positivem oder negativem Einfluss auf den Probanden aber auch z. B. eine bestehende Körperbehinderung).

Gefragt wird zum einen, inwiefern diese in der Vergangenheit und in der Gegenwart liegenden Aspekte auch in Zukunft wirksam sein dürften bzw. ob sie (und wenn ja, wie weit und mit welchen Mitteln) im Einzelnen erfahrungsgemäß veränderbar sind. Zum anderen interessiert, welche dieser Aspekte im bisherigen Leben des Probanden eine besonders stabilisierende Wirkung hatten und inwieweit mit ihnen auch künftig gerechnet werden kann, so dass dort z. B. ganz gezielt mit Einwirkungen angesetzt werden kann.

Der dritte Schritt: Folgerungen im Blick auf Prognose und Einwirkungen

Auf der Grundlage der im zweiten Schritt erfolgten Auswertung lassen sich nun differenzierte und für alle Verfahrensbeteiligten nachvollziehbare Aussagen dazu machen, wie der Proband in seinen sozialen Bezügen, so wie er im Augenblick ist, kriminologisch einzuschätzen ist und wie seine weitere Entwicklung im Blick auf erneute Straffälligkeit voraussichtlich sein wird:

Aus der oben vorgenommenen grundsätzlichen Zuordnung der Straffälligkeit im Leben des Probanden zu einer der idealtypischen Formen (krimineller Übersprung, kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität usw.) ergibt sich zunächst eine grundsätzliche Aussage: So ist die künftige kriminelle Gefährdung z. B. bei Vorliegen eines kriminellen Übersprungs naturgemäß als eher gering, beim Vorliegen einer kontinuierlichen Hinentwicklung zur Kriminalität demgegenüber wesentlich höher einzuschätzen. Diese grundsätzliche Aussage wird jedoch relativiert (entweder im positiven oder negativen Sinne) durch die oben festgehaltenen Abweichungen des konkreten Verhaltens des individuellen Probanden von den kennzeichnenden Ausprägungen der entsprechenden idealtypischen Form und ggf. auch durch die festgehaltenen besonderen Aspekte. Hinzugenommen werden nun drittens noch die vermutlichen Auswirkungen (künftiger) Maßnahmen und sonstiger Reaktionen, für die sich regelmäßig eine Fülle von Ansatzpunkten aus den bisherigen Überlegungen und Betrachtungen ergibt.

Auf dieser Grundlage werden auch ganz greifbare Hinweise für - aus kriminologischer Sicht angezeigte - Einwirkungen auf den Probanden möglich, und hier gewinnt der praktische Einfallsreichtum der Verfahrensbeteiligten Bedeutung auf der Suche nach einer Umsetzung dieser Hinweise in praktische Maßnahmen im Rahmen von Hilfen, Weisungen, Auflagen und ähnlichem. Jugendgerichtshilfe, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Erziehungsberechtigte können sich auf dieser Grundlage fachkundig und mit ihrem jeweiligen beruflichen Hintergrund über notwendige Maßnahmen und Einwirkungen verständigen, ohne dass einer dem anderen einfach nur glauben oder das hinnehmen muss, was der andere sagt. Hilfen und Maßnahmen auf dieser Grundlage sind begründbar und erklärbar, sie wird auch der Jugendliche selbst verstehen und deshalb auch besser annehmen können.

Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass das Ziel der letztgenannten prognostischen Überlegungen nicht die Feststellung und Festschreibung einer guten oder schlechten Prognose ist, sondern genau das Gegenteil: nämlich die Überlegung, wie z.B. eine grundsätz-

lich schlechte Prognose durch geeignete Maßnahmen so verbessert werden kann, dass sie eben keine schlechte mehr ist. Oder wie positive Ansätze und Entwicklungen verstärkt werden können durch bewusste Einbeziehung der kriminologisch bedeutsamen Stärken eines Probanden.

Im Fall Thomas B. hätte schon auf der Grundlage der wenigen oben genannten Gesichtspunkte (grundsätzliche Zuordnung zur Straffälligkeit im Rahmen der Persönlichkeitsreifung, grundlegende Stabilisierung im Lebensquerschnitt) besonders gründlich geprüft werden müssen, ob zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung (!) die Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe (schädliche Neigungen oder Schwere der Schuld) vorliegen. Könnte man dabei noch geteilter Meinung sein, so ist aus dem bis hierher Gesagten wohl deutlich geworden, dass sich die von Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft geforderte *Vollstreckung* dieser Strafe bei B. jedenfalls offensichtlich verbietet. Vor dem Hintergrund seiner derzeitigen Lebensverhältnisse ist überhaupt nicht erkennbar, welche erzieherischen oder sonstigen positiven Wirkungen die Verbüßung hier auf B. haben sollte. Dies hat das Jugendgericht im Ergebnis auch so gesehen, ohne diese Entscheidung aber sachlich und nachprüfbar (z.B. für ein Rechtsmittelgericht) begründen zu können.

Ist das alles in der Praxis durchführbar?

Klare Antwort: Ja, zumindest für den Bereich der Jugendhilfe und des Jugendstrafverfahrens. Denn das eigentlich Aufwendige, die Erhebung der wichtigen Daten in Gesprächen mit dem Probanden und ggf. dritten Personen, wird hier durch die Jugendämter und die Jugendgerichtshilfe sowieso schon geleistet. Wenn dabei die hier aufgezeigten kriminologisch bedeutsamen Informationen erfragt werden, erfordert die Erstellung eines Berichtes auf der Grundlage der hier vorgestellten Methodik für den geübten Bearbeiter nur unwesentlich mehr Zeit, als seine bisherige Arbeit.

Wichtig ist jedoch, dass die Methodik richtig, d.h. folgerichtig in allen Schritten angewandt und so die empirisch abgesicherte Grundlage nicht verlassen wird. Die Verkürzung der Methodik im Sinne einer schnellen „Checkliste“ würde unbrauchbare Ergebnisse erbringen und eine Scheinsicherheit erzeugen, die genau deshalb noch schlechter wäre als prognostische Aussagen auf statistischer oder intuitiver Grundlage.

Die grundlegenden Vorteile bei der Anwendung der hier vorgestellten Methodik in der Praxis auch für die anderen Verfahrensbeteiligten liegen auf der Hand und seien hier noch einmal zusammenfassend erwähnt:

- keine Festschreibung rückblickender Merkmale oder Gut-/Schlechtprognosen, sondern
- eine einzelfallbezogene Würdigung des individuellen Sozialverhaltens eines Menschen als Grundlage differenzierter Aussagen zu Prognose und ggf. notwendigen Einwirkungen;
- zumindest im Bereich der Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe machbar mit nur unwesentlich höherem zeitlichen Aufwand;
- Anwendbarkeit und Verstehbarkeit gerade unabhängig von einer bestimmten fachlichen Ausbildung und damit Voraussetzung für eine gemeinsame Sprachebene und eine höhere Akzeptanz bei allen Verfahrensbeteiligten einschließlich des jugendlichen Probanden selbst.

In meiner Arbeit als Strafverteidiger habe ich persönlich mit dieser Methodik sehr gute Erfahrungen gemacht: Zum einen kann ich mir selbst heute ein sehr viel differenzierteres Bild von meinem Mandanten machen und habe selbst viele Anhaltspunkte für eigene Verfahrens- und Entscheidungsanregungen (z. B. *im jeweiligen Einzelfall* geeignete Weisungen bzw. Auflagen im Blick auf Diversion, Verfahrenseinstellung, Urteil oder Ausgestaltung der Bewährungszeit), die - wenn sie entsprechend begründbar sind - auch oft auf offene Ohren und die Bereitschaft, sich darauf einzulassen, stoßen. Zum anderen habe ich viel bessere Anknüpfungspunkte für Gespräche mit Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht und kann schon in der Vorbereitung und auch während des Verfahrens die wesentlichen Fragen und Gesichtspunkte in den Mittelpunkt meiner Arbeit stellen, was wiederum Zeit spart und die Wirkung meiner Bemühungen erhöht. Ein „Traumziel“ wäre, dass eben *alle* Verfahrensbeteiligten auf einer Ebene und damit kompetent miteinander

reden können, sich gegenseitig fachlich ernst nehmen und in allem der einzelne Mensch im Vordergrund steht bei dem Bemühen, seiner kriminellen Gefährdung entgegenzuwirken.

Aus diesen Gründen halte ich es für unbedingt lohnend, sich mit der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse auseinanderzusetzen und die Arbeit mit ihr zu testen. Das Lehrbuch von GÖPPINGER enthält alles Notwendige, darüber hinausgehende Fortbildungsangebote gibt es an der Johannes-Gutenberg-Universität, Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafrecht, 55099 Mainz.